

## **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

## **Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, und zwar zumindest aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Beisitzer.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ausgenommen hiervon ist der amtierende Vorsitzende des Vorstandes, Herr Dr. Heinz-Horst Deichmann. Herr Dr. Heinz-Horst Deichmann ist auf Lebenszeit als Vorsitzender des Vorstandes bestellt. Im Übrigen beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes fünf Jahre. Sie endet spätestens mit der Wahl eines neuen Vorstandes, welche in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit vorzunehmen ist. Herr Dr. Heinz-Horst Deichmann bestimmt (per letztwilliger Verfügung oder in anderer schriftlicher Form) den ihm im Falle seines Ablebens nachfolgenden Vorsitzenden des Vorstands. Falls Herr Dr. Heinz-Horst Deichmann eine solche Bestimmung nicht vornimmt, bestimmen die Mitglieder der Familie Deichmann im Vorstand mit einfacher Mehrheit den Vorstandsvorsitzenden nach dem Ableben von Herrn Dr. Heinz-Horst Deichmann (wobei für die Frage, ob eine Person ein Mitglied der Familie Deichmann ist, § 7 Abs. 10 maßgeblich ist). Nehmen die Mitglieder der Familie Deichmann im Vorstand eine solche Bestimmung nicht vor, wird der Vorsitz im Vorstand nach dem Ableben von Herrn Dr. Heinz-Horst Deichmann durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die in den beiden vorstehenden Sätzen beschriebene Zuständigkeit der Familienmitglieder im Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung für die Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden gilt entsprechend für alle dem durch Herrn Dr. Heinz-Horst Deichmann bestimmten Vorsitzenden nachfolgenden Vorsitzenden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung jederzeit und fristlos aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme von Herrn Dr. Heinz-Horst Deichmann oder einem anderen Mitglied der Familie Deichmann – können von der Mitgliederversammlung jederzeit auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von drei

Monaten abberufen werden. Für eine Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes mit oder ohne wichtigen Grund ist eine Zustimmung von mindestens 75 % aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 4) Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
- 5) Der Vorsitzende, Herr Dr. Heinz-Horst Deichmann, ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Jedes weitere Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Es obliegt ihm insbesondere
  - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Festsetzung der Tagesordnung,
  - d) die Erstellung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - e) der Vorschlag zur Bestellung einer Ombudsperson durch die Mitgliederversammlung und
  - f) die Anstellung bzw. die Entlassung von Personal.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Unterschriftenrichtlinie geben. Der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung bzw. der Unterschriftenrichtlinie des Vorstandes bedarf nur dann der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn kein Mitglied der Familie Deichmann im Vorstand einzelvertretungsberechtigt ist. Rein redaktionelle Änderungen der Geschäftsordnung kann der Vorstand in jedem Fall selbst vornehmen.
- 8) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Abweichend von Satz 1 sind auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen zulässig. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- 10) Für die Zwecke dieser Satzung gilt eine Person dann als Mitglied der Familie Deichmann, wenn sie mit Herrn Dr. Heinz-Horst Deichmann in gerader Linie verwandt ist oder ein Ehegatte / eine Ehegattin einer in gerader Linie mit Herrn Dr. Heinz-Horst Deichmann verwandten Person ist.

## **Beirat**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder in einen Beirat berufen, der den Vorstand in grundsätzlichen Fragen berät.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie endet spätestens mit der Wahl eines neuen Beirates, welche in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit vorzunehmen ist.

## **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar möglichst im ersten Halbjahr. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, und zwar in Form einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied durch den Vorstand, zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) die Wahl, Wiederwahl oder Abberufung des Vorstandes; Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber einzelnen Mitgliedern des Vorstands,
  - b) die Berufung von Mitgliedern in den Beirat,
  - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - e) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - f) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
  - g) die Entscheidung über den Einspruch eines Antragstellers gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstands über einen Mitgliedsantrag,
  - h) die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
  - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- j) die Beschlussfassung über Erlass oder Änderung von für den Verein maßgeblichen Richtlinien (z.B. Richtlinie für Finanzanlagen, Beschaffungsrichtlinie, Reisekostenordnung, Konzept zur Korruptionsvorbeugung, Konzept für Beschwerdeverfahren), unter Beachtung des nachfolgenden Buchst. k) hinsichtlich der Unterschriftenrichtlinie für den Vorstand,
  - k) die Beschlussfassung über Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und ggf. (in Übereinstimmung mit 0 Abs. 7)) über die Zustimmung zu Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands sowie der Unterschriftenrichtlinie für den Vorstand,
  - l) die Beschlussfassung über die Bestellung einer Ombudsperson nach Vorschlag des Vorstands (0 Abs. 6e)) und deren Abberufung und
  - m) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr nach der Satzung übertragen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 3) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung über eine Liste (sogenannte Blockwahl) ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn dieser auch Vereinsmitglied ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Hinsichtlich der Einberufung gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend mit der Abweichung, dass die Einberufungsfrist nur eine Woche beträgt.

Mit Stand 1.7.2016 hat der wortundtat e.V. 33 stimmberechtigte Mitglieder und neun ehrenamtliche Mitarbeiter.